

Geschäftsordnung für den Vorstand der Koenig & Bauer AG, Würzburg („Gesellschaft“)

Der Vorstand der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2025 sich folgende vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsordnung gegeben, die die bisherige Geschäftsordnung vom 25. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2025 vollständig ersetzt:

1. Allgemeines

- 1.1.** Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorgaben der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und ihrer Dienstverträge sowie nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung der Gesellschaft. Dabei üben sie ihre Leitungsfunktion mit dem Ziel nachhaltiger Wertschaffung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionär:innen, der Arbeitnehmer:innen, der Sozial- und Umweltfaktoren, und den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, aus. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für Vorstände, die Geschäftsführungs- oder Aufsichtsfunktionen bei verbundenen Unternehmen wahrnehmen.
- 1.2.** Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

2. Zusammenarbeit im Vorstand

- 2.1.** Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unter Beachtung der Unternehmenspolitik und –strategie, führen sie die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- 2.2.** Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen und stellen Informationen, die für andere Geschäftsbereiche, das Gesamtunternehmen oder die Gesamtgeschäftsführung erheblich sind, dem jeweiligen Vorstand des Bereichs bzw. allen Vorständen zur Verfügung. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied Informationen und Daten aus anderen Geschäftsbereichen, die für seinen Bereich, das Gesamtunternehmen oder die Gesamtgeschäftsführung erheblich sind, verlangen.
- 2.3.** Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich diese vorab durch eine persönliche Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied zu beheben. Im Falle des Scheiterns hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Scheitern der Aussprache, den Vorstand über seine Bedenken und das Scheitern der Aussprache mittels Begründung in Textform in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand hat in angemessener Frist über die Eingabe zu entscheiden.

3. Vorstandsvorsitz und Stellvertretung

- 3.1.** Der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten wahr, wenn ein Stellvertreter nicht förmlich bestimmt ist, übernimmt diese Pflichten das dienstälteste Mitglied des Vorstands.
- 3.2.** Der Vorstand und die Gesellschaft werden in der Öffentlichkeit, insbesondere Medien, Wirtschaftsorganisationen, Verbänden und Behörden in allen den Konzern betreffenden Angelegenheiten durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten, soweit der Vorstand dies nicht abweichend festlegt.
- 3.3.** Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und die sachliche Koordination aller Vorstandsressorts. Er hat auf eine einheitliche Geschäftsführung hinzuwirken. Ihm obliegt die Unternehmensplanung und Gesamtstrategie, sowie die Vertretung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Er entwickelt die Gesamtstrategie und stimmt diese mit dem Vorstand ab. Der Finanzvorstand entwickelt die Unternehmensplanung und stimmt diese zuerst mit dem Vorstandsvorsitzenden und anschließend mit dem Vorstand ab. Der Vorstandsvorsitzende kann sich in alle wesentlichen oder grundlegenden Angelegenheiten einschalten. Er koordiniert darüber hinaus die geschäftsbereichsbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er kann dazu jederzeit von den übrigen Mitgliedern des Vorstands Auskunft über Angelegenheiten in deren Ressorts verlangen und bestimmen, dass er vorab und unverzüglich über bestimmte Arten von Geschäften, Geschäftsvorfällen und Risiken im Bereich der Zuständigkeit anderer Vorstandsmitglieder unterrichtet wird. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind.
- 3.4.** Der Vorstand entscheidet in der Regel über die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung zu Insider-Informationen sowie mögliche Befreiungen, sofern diese Insider-Informationen nicht ihren Ursprung im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats haben. Ist es in dringenden Fällen nicht möglich, den Beschluss des Vorstands in einem angemessenen Zeitraum einzuholen, genügt die Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden. In einem solchen Fall müssen die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich über diese Entscheidung informiert werden.
- 3.5.** Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Einrichtung, Zusammensetzung, Vorsitz, Übertragung oder Änderung von Aufgaben und Befugnissen sowie Auflösung eines Ausschusses erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes. In die Ausschüsse kann der Vorstand auch Vertreter der Fachbereiche entsenden. Diese haben ausschließlich eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Innerhalb des vorgenannten Rahmens regeln die Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst.
- 3.6.** Die Mitglieder eines Ausschusses berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Ausschussarbeit. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Vorstand entscheidet ein Ausschuss innerhalb des übertragenen Aufgabengebiets selbstständig.

4. Geschäftsverteilung und Führung der Geschäftsbereiche

- 4.1.** Die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung und als Anlage 1 beigelegt ist. Der Geschäftsverteilungsplan mit den Geschäftsbereichen wird von dem

Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Dienstverträge zustehenden Aufgaben vorgeschlagen und vom Vorstand einstimmig beschlossen. Der so vom Vorstand erstellte Geschäftsverteilungsplan bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

- 4.2.** Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des ihnen durch die Geschäftsverteilung zugewiesenen Geschäftsbereichs unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands und im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche konkret und unmittelbar betreffen, hat sich das betreffende Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen betroffenen Mitgliedern abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen. In diesem Falle hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstandes zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 4.3.** Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über den Gang der Geschäfte in ihrem Geschäftsbereich. Der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand können von den Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen.
- 4.4.** Bestehen Zweifel daran, ob eine Angelegenheit ausschließlich die laufenden Geschäfte der Gesellschaft betreffen, oder von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, hat das jeweilige Vorstandsmitglied den Sachverhalt in Textform zunächst dem Vorstandsvorsitzenden und, wenn dieser keine Entscheidung trifft, dem Vorstand zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

5. Gesamtverantwortung und Entscheidung des Gesamtvorstands

- 5.1.** Unbeschadet ihrer Geschäftsbereichszuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Vorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder auf sonst geeignete Weise hinwirken zu können.
- 5.2.** Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. In einem solchen Falle ist dem Vorstandsvorsitzenden sofort und dem gesamten Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.
- 5.3.** Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit
 - 5.3.1.** in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen, insbesondere
 - i.** über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;

- ii. über die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns;
- iii. über die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
- iv. in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines Aufsichtsratsausschusses einzuholen ist;
- v. bei Änderung dieser Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans;
- vi. bei Maßnahmen und Entscheidungen, die von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;

5.3.2. über grundsätzliche Fragen der Unternehmensstrategie und -planung, insbesondere der Organisation, der Konzernführung, der Geschäftspolitik, bedeutender Personalangelegenheiten, sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft, insbesondere die Finanzplanung im Sinne der Ziffer 8.2;

5.3.3. in Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden;

5.3.4. über alle anderen Angelegenheiten, die entweder über den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder die als isolierter Vorgang geeignet sind, wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensplanung oder die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft zu haben oder Angelegenheiten, die ohne einen Einfluss auf die Unternehmensplanung zu haben, geeignet sind, Teile oder den gesamten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dauerhaft zu verändern oder die in ihren jeweiligen Auswirkungen nicht auf einen Geschäftsbereich und/oder einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.

5.4. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Konzernleitungsmitglieder mit der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands beauftragen.

5.5. Der Vorstand legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Sitzungen und Beschlüsse

6.1. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens jeden Monat, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Sitzungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Abweichungen hiervon, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen festlegen. Um eine geordnete Vorstandspräsenz zu gewährleisten, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihren Urlaub entsprechend abzustimmen.

6.2. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstandsvorsitzende hat auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Sitzungen sollen mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei deutschen Bankarbeitstagen einberufen werden. Der Einberufung soll die Tagesordnung der Sitzung beigelegt sein. Auf die vorgenannte Frist kann einvernehmlich von allen Vorständen auch verzichtet werden.

6.3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Abfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

- 6.4. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen telefonisch, durch Videokonferenz oder dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder Stimmabgaben überbringen lassen. Stimmabgaben abwesender Mitglieder bedürfen der Textform oder müssen, wenn sie mündlich erfolgt sind, nachträglich in Textform bestätigt werden.
- 6.5. Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe in Textform oder telefonisch oder im Wege eines anderen Ton- oder Videoformats gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen und kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- 6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte, aber in jedem Fall zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Von der Stimmabgabe ausgeschlossene Vorstandsmitglieder sind bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- 6.7. Der Vorstand beschließt, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, was nicht für den Fall gilt, dass nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern und ist ein Vorstandsmitglied aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen handlungsunfähig, kann das andere Vorstandsmitglied alleine entscheiden.
- 6.8. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verhandelt und entschieden werden. Das abwesende Mitglied ist über die gefassten Beschlüsse unverzüglich und nach Möglichkeit vor ihrem Vollzug zu unterrichten. Es kann verlangen, dass der Vollzug der Beschlüsse ausgesetzt wird, soweit nicht eine sofortige Vornahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und dass über die Angelegenheit in einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung in seiner Anwesenheit erneut beraten und beschlossen wird.
- 6.9. Wird der Vorstandsvorsitzende überstimmt, oder kommt bei lediglich zwei bestellten Vorstandsmitgliedern kein einvernehmlicher Beschluss zustande, so ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. In einem solchen Fall hat innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Beschlussfassung eine neue Vorstandssitzung stattzufinden, in der über diese Angelegenheit zu beschließen ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist hierzu informiert zu halten.
- 6.10. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Jedem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.
- 6.11. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, durch Erklärung in Textform gegenüber dem/r Vorstandsvorsitzenden einem Beschluss zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile im Interesse der Gesellschaft soll im Falle eines Widerspruchs der Beschluss zunächst nicht ausgeführt

werden. Über die Angelegenheit ist in einer weiteren Vorstandssitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Gegen den in dieser Sitzung gefassten Beschluss ist ein weiterer Widerspruch nicht zulässig. Der Vorstandsvorsitzende hat den Aufsichtsrat unverzüglich von dem Widerspruch zu unterrichten.

- 6.12.** Der Vorstand hat sich zu den Themen, die den Verantwortungsbereich der als "Mitglied der Konzernleitung" ernannten Kollegen betreffen, vor Beschlussfassung mit diesen auszutauschen. Die Mitglieder der Konzernleitung haben eine beratende Funktion. Der Vorstand muss dies bei seinen Entscheidungen berücksichtigen.

7. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- 7.1.** Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, der Satzung, dieser Geschäftsordnung oder einem eventuellen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein.
- 7.2.** Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände obliegt dem Vorstand unter der Federführung des Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsberichte sind in Textform vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
- 7.3.** Neben der Berichterstattung gemäß Ziffer 7.2 hat der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsrat über etwaige andere dem Vorstand vom Aufsichtsrat auferlegte Berichtsgegenstände mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch in Textform zu unterrichten. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- 7.4.** Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratsvorsitzender stehen in regelmäßigem Kontakt und erörtern aktuelle, die Gesellschaft betreffende Themen.
- 7.5.** Neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Zustimmungsvorbehalten benötigt der Vorstand für die in Anlage 2 vom Aufsichtsrat festgelegten Maßnahmen und Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats.

8. Finanzberichterstattung und Unternehmensplanung

- 8.1.** Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Gesellschaft — einschließlich der jeweiligen Lageberichte — in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 8.2.** Der Vorstand hat spätestens einen Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat eine Unternehmensplanung (Budget) für den Konzern zumindest für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Unternehmensplanung hat im Einzelnen aus einer GuV-Rechnung, Bilanz und einer Kapitalflussrechnung, einschließlich einem Investitionsbudget zu bestehen.
- 8.3.** Der Vorstand hat während des Geschäftsjahres vierteljährlich Zwischenabschlüsse sowie Soll/Ist-Vergleiche zur ursprünglichen Unternehmensplanung aufzustellen und diese dem Aufsichtsrat, oder soweit dies einem entsprechenden Ausschuss zugewiesen wurde, diesem, zur Kenntnis vorzulegen.
- 8.4.** Zusammen mit den Zwischenabschlüssen hat der Vorstand einen Bericht über alle Maßnahmen und Vorfälle des Berichtszeitraums vorzulegen, die von wesentlicher

Bedeutung für die Gesellschaft sind.

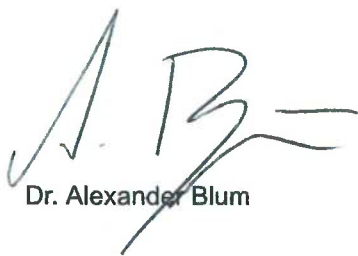
9. Interessenkonflikte

- 9.1. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages einem unmittelbaren und mittelbaren Wettbewerbsverbot. Kapitalbeteiligungen an Unternehmen die im Wettbewerb zur Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens stehen, sind dann unzulässig, wenn dadurch ein privates oder sonstiges berufliches Interesse des betreffenden Vorstandsmitglieds mehr als nur unerheblich berührt wird und sich diese Kapitalbeteiligung unmittelbar oder mittelbar zulasten des Unternehmensinteresses der Gesellschaft auswirken könnte.
- 9.2. Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 9.3. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 9.4. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder ihm nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen, soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats gemäß § 111b AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt.
- 9.5. Vorstandsmitglieder werden etwaige Nebentätigkeiten, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats oder des zuständigen Ausschusses und in den durch Gesetz und ihren Anstellungsvertrag vorgegebenen Grenzen übernehmen.

Würzburg, 1. Juli 2025



Dr. Stephen Kimmich

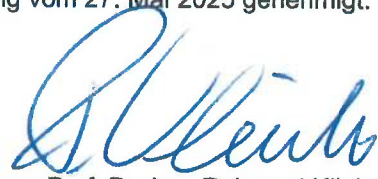


Dr. Alexander Blum



Dr. Andreas Pleßke

Der Aufsichtsrat hat diese Geschäftsordnung in der Aufsichtsratssitzung vom 27. Mai 2025 genehmigt.



Prof. Dr.-Ing. Raimund Klinkner

Aufsichtsratsvorsitzender

